

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 16 (1960)
Heft: 3

Artikel: Stand des Stimm- und Wahlrechts der Frauen im Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

largement publié les articles et les lettres de lecteurs pour ou contre l'égalité politique. Nous n'avons fait aucune conférence — estimant le public suffisamment au courant de la question du fait de la votation fédérale et des autres campagnes suffragistes.

Nous sommes très heureuses d'avoir enfin atteint le but entrevu il y a plus de cinquante ans par un petit groupe de femmes et d'hommes courageux. A nous maintenant de prouver que dans une vraie démocratie, l'égalité des droits politiques entre l'homme et la femme est un enrichissement pour tout le pays.

M. A. Prince.

Wir rufen bei dieser Gelegenheit die Abstimmungszahlen in Erinnerung für die drei Kantone, welche das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt haben.

W a a d t :

Jahr	Stimmbeteil.	Ja	Nein	Mehr
1951 (komm.)	52,2 %	23 127	35 890	60,8 % Nein
1959 (kant.)	53 %	33 671	30 285	52,7 % Ja
1959 (eidg.)	53 %	32 947	31 252	51,3 % Ja

Neuenburg :

1919 (integral)	51,9 %	5 365	12 058	69,2 % Nein
1941 (komm.)	63 %	5 589	17 068	73,3 % Nein
1948 (komm.)	56,2 %	7 316	14 982	67,2 % Nein
1959 (eidg.)	64 %	13 938	12 775	52,2 % Ja
1959 (kant. und komm.)	53,6 %	11 240	9 738	53,6 % Ja

Genf :

1921 (integral)	54,6 %	6 634	14 169	68,1 % Nein
1940 (integral)	40,1 %	8 438	17 894	68 % Nein
1946 (integral)	40,1 %	10 930	14 076	56,3 % Nein
1953 (integral)	52,4 %	13 419	17 967	57,2 % Nein
1959 (eidg.)	45,3 %	17 755	11 842	60 % Ja
1960 (kant. und komm.)	49,25 %	18 152	14 593	55,4 % Ja

Stand des Stimm- und Wahlrechts der Frauen im Kanton Zürich

Die Präsidentinnenkonferenz befasste sich in der Märzsituation mit dem *Stand des Frauenstimmrechts* in den einzelnen Kantonen. Es konnte dabei festgestellt werden, dass die Frauen *je östlicher* in der Schweiz sie wohnen *je weniger Rechte* besitzen. Zürich liegt geographisch östlich und macht, was diesen Tatbestand anbetrifft, leider *keine Ausnahme*.

Ein *aktives Stimm- und Wahlrecht* besteht im Kanton Zürich nirgends. Insbesondere haben die Frauen noch gar keine Rechte in den

kirchlichen und *politischen* Angelegenheiten. Das passive Wahlrecht haben sie kantonal in der *Armenpflege*, wo laut Gesetz 1/3 der Mitglieder der Kommission und Subkommissionen Frauen sein müssen (in der Stadt Zürich z. B. sind 65 Frauen in einer Armenpflegekommission tätig). Ferner schreibt das Gesetz über die Organisation der *Jugendhilfe* vor, dass auch hier wenigstens 1/3 der Mitglieder der Bezirksjugendkommission Frauen sein müssen. Mit Inkrafttreten des neuen *Schulgesetzes ab 1961* sind auch Frauen in die *Schulpflegen* wählbar. Bis heute war es den Gemeinden überlassen, wobei dann nur in Zürich und Winterthur Frauen wählbar wurden.

Neben diesen, durch kantonale Gesetze vorgeschriebenen passiven Wahlrechten können natürlich auch die Gemeinden Frauen in *Kommissionen* wählen, was besonders in der Stadt Zürich gemacht wurde. So hat z. B. der *Stadtrat* in 22 *Kommissionen* und *Stiftungsräten* 61 Frauen gewählt (u. a. in allen Kunstkommissionen wie Literatur, Musik etc., in die Wohnbaukommission, Stiftungsrat „Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien“, Heim- und Spitälerkommissionen etc.).

In *höheren Aemtern* der *Stadt Zürich* finden wir folgende Frauen: 1 Städtärztin, 1 Viehinspektorin, 3 Schulärztinnen, 1 Rektorin, 3 Sekretärinnen 1. Klasse (Geschäftsleitung des Jugendamtes III, Sekretariat der Vormundschaftsbehörde und Sekretariat des Fürsorgeamtes), 1 Adjunktin der Jugandanwaltschaft.

Nichts würde ferner der Wahl einer *Amtsvormünderin* entgegenstehen (es soll bis jetzt an der qualifizierten Anwärterin gefehlt haben).

Auf *kantonalem Boden* ist es um die Mitwirkung der Frau schwach bestellt. Sie ist in einigen Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen von Heimen, Spitälern und Anstalten vertreten. Ferner sitzt 1 Frau in der kant. Rekurskommission für die AHV, 1 in der kant. Rekurskommission für die Alters- und Hinterbliebenen-Beihilfe und 1 Frau in der kant. Kommission für Förderung der Literatur.

Ins *Gericht* sind die Frauen *nicht wählbar*, auch nicht als Geschworene, mit Ausnahme des Gewerbegerichtes.

Welche Schritte sind erforderlich, um diesem unwürdigen Zustand abzuheften?

Für die *kirchlichen* Angelegenheiten ist die Vorlage eines revidierten Kirchengesetzes in nächster Zeit zu erwarten. Dieses Gesetz sieht für die Frauen das aktive und passive Wahlrecht vor. Für die *Vormundmundschaftsbehörden* müsste kantonal im Einführungsgesetz zum ZGB § 73 (Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat) geändert werden. Da aber laut § 74 des EG auch durch Gemeindebeschluss eine besondere Kommission als Vormundschaftsbehörde gebildet werden kann, wäre eine *gemeindeweise* Einführung der Wählbarkeit der Frau möglich.

Für die Wählbarkeit der Frau in die *Gerichte* und als *Geschworene* wäre eine Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes nötig (eine Revision ist übrigens für andere Punkte dieses Gesetzes pendent).

Um das *integrale Stimm- und Wahlrecht* in kantonalen Angelegenheiten zu erhalten, ist eine Verfassungsänderung nötig (Staatsverfassung Art 16). Ein *Gesetz* könnte schliesslich das *Wahlrecht* und die *Wählbarkeit* von Frauen in den *Gemeinden* bei der Besetzung öffentlicher Aemter ermöglichen (Staatsverfassung Art. 16, 2).

Die *Verfassungs- und Gesetzesänderungen* unterstehen im Kanton Zürich dem *obligatorischen Referendum*.

Was für Schritte wurden bereits unternommen? Es sind drei Motiven und eine Initiative des Stadtrates an den Kantonsrat pendent. Wann gedenkt Regierungsrat Brugger, sie zu behandeln? Wir müssten uns für den sonst fortschrittlichen Kanton Zürich schämen, wenn er nicht unter den *ersten deutschsprechenden Kantonen* wäre, welche das Frauenstimm- und -wahlrecht einführen.

Frauen als Kanzleibeamte in Gerichten

Aus dem Zürcher Kantonsrat vom 29. Februar:

Dr. F. Nehrwein (soz., Zürich) begründet eine *Motion*, in der Regierungsrat und Obergericht eingeladen werden, zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob in das Gerichtsverfassungsgesetz eine Bestimmung über die Wählbarkeit von Frauen als Kanzleibeamte der Gerichte aufzunehmen sei. In der Begründung weist der Motionär auf Beispiele anderer Kantone hin, in denen diese Wählbarkeit besteht, und ferner auf die Wirksamkeit der Frauen auf anderen Gebieten des Rechtswesens. Der Kanzleidienst ist heute auf weibliche Beamte angewiesen.

Justizdirektor Brugger stellt fest, dass Frauen als kaufmännische Angestellte bereits seit langem an den Gerichten tätig sind. Es handelt sich in der Motion also nur um die Frage der Juristinnen. Bei der Justizdirektion sind Juristinnen mit Erfolg beschäftigt worden. Das gleiche soll auch dem Verwaltungsgericht ermöglicht werden (Heiterkeit). Materiell steht die Regierung auf dem Boden der Motion. Sie wollte die Neuerung aber nicht mit der bereits vor Jahren abgeschlossenen Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes verknüpfen. Bei einer künftigen Revision soll auch dieser Punkt berücksichtigt werden. Die Regierung nimmt deshalb die Motion zur Prüfung entgegen.

Die Motion wird stillschweigend vom Rat *überwiesen*.

Staatsbürgerlicher Unterricht in Neuenburg

Im Kanton Neuenburg hat das kantonale Erziehungsdepartement den staatsbürgerlichen Unterricht obligatorisch erklärt. Vom nächsten Schuljahr an werden die Primarschüler beider Geschlechter von der 7. Klasse an in Staatsbürgerkunde unterrichtet.